

## Der Petroleumverkauf im Herbst und Winter.

An Verbraucher in Wien und Niederösterreich.

Die heutige „W. Ztg.“ verlautbart eine Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 21. d. die auf Grund der vom Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten erteilten Ermächtigung für das Gebiet der Stadt **Wien** folgendes anordnet:

Der Anspruch auf den Bezug von Petroleum für andere als Beleuchtungszwecke ist bei der deutschösterreichischen Erdölstelle in Wien, I. Bezirk, Wipplingerstraße 29, anzumelden; ebenso der Anspruch auf den Bezug von Petroleum für Beleuchtungszwecke, wenn der Monatsbedarf mehr als 20 Liter beträgt. Petroleum zu Beleuchtungszwecken für einen Monatsbedarf von höchstens 20 Litern darf gegen Vorbringung der behördlich ausgegebenen Petroleumbezugskarte an folgende Bezugsberechtigten abgegeben werden: Haus-eigentümer, die zur Beleuchtung von Flur, Höfen, Gängen und Stiegen ihres Hauses einzig und allein auf die Verwendung von Petroleum angewiesen sind, und zwar mit der Verpflichtung, das bezogene Petroleum den die Waschküche benützendenden Hausparteien zur Beleuchtung der Waschküche — und zwar höchstens zum Einkaufspreis — zu überlassen; Wohnungsinhaber, die zur Beleuchtung aller Räume ihrer eigenen Wohnung oder der etwa in Afermiete abgegebenen Wohnräume einzig und allein auf die Verwendung von Petroleum angewiesen sind. Nichtberechtigten zum direkten Bezuge von Petroleum sind Afermieter.

Das jeweils verfügbare Petroleum hat der Magistrat auf die Bezugsberechtigten nach bestimmten Vorschriften aufzuteilen. Zum Zwecke des Petroleumbezuges durch die Bezugsberechtigten werden Petroleumbezugskarten mit Wochenabschnitten ausgegeben, die nicht auf eine bestimmte Petroleummenge lauten.

In besonderen Nothfällen, dann für den strengsten Bedarf von größeren Gemeinschaftsanstalten, von größeren Gewerbe- und Industriebetrieben kann der Magistrat unentbehrliches Beleuchtungspetroleum bis zu einem Monatsbedarfe von höchstens 20 Liter mittels Bezugscheines für die einzelne Abgabe im Wege der Erdölstelle anweisen.

Übertretungen werden vom magistratischen Bezirksamte mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder nach seinem Ermessen mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Diese Verordnung tritt am 1. September 1919 in Wirksamkeit.

Eine zweite Verordnung der Landesregierung vom 21. d. betrifft den Verkauf von Petroleum an die Verbraucher in Niederösterreich außerhalb Wiens.

Der Anspruch auf den Bezug von Petroleum für andere als Beleuchtungszwecke ist auch hier bei der Erdölstelle in Wien, I. Wipplingerstraße 29, anzumelden; ebenso der Anspruch auf den Bezug von Petroleum für Beleuchtungszwecke, wenn der Monatsbedarf mehr als 20 Liter beträgt.

Petroleum zu Beleuchtungszwecken wird bei einem Monatsbedarf von höchstens 20 Litern aus dem jedem politischen Bezirke zugewiesenen Petroleum abgegeben und darf nur von folgenden Leuten bezogen werden: von Haushaltungsvorständen, Gewerbetreibenden, Wirtschaftsbesitzern, Vorstehern von Aemtern amtlichen Stellen und Anstalten zum Zwecke der notwendigsten Beleuchtung der auf Petroleumbeleuchtung angewiesenen Räume und sonstiger auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung unbedingt zu beleuchtender Objekte. In der Regel hat der Sprengel einer römisch-katholischen Pfarre ein Versorgungsgebiet zu bilden.

Bezüglich des Verkaufes von Petroleum an Bezugsberechtigte in Orten, die nach Stadt Waidhofen an der Ybbs eingepfarrt sind, hat behufs Durchführung dieser Verordnung die Bezirkshauptmannschaft Amstetten nach Bedarf mit dem Stadtrate in Waidhofen an der Ybbs das Einvernehmen herzustellen. Auf den Verkauf von Petroleum in der Stadt Wiener-Neustadt an Stadtbewohner, die auf Petroleumbeleuchtung angewiesen sind, durch dortige Verkaufsstellen, findet diese Verordnung nur insoweit Anwendung, als durch den Stadtrat auf Grund der vom Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und der Landesregierung erteilten Ermächtigung nichts anderes verfügt wird.

Diese Verordnung tritt am 1. September 1919 im vollen Umfange in Wirksamkeit.